

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 22 für Spanisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7, 9, sowie § 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 08.11.2018 den nachstehenden Besonderen Teil 22 für Spanisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 05.06.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil 22 für Spanisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

§ 3 Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 7 Masterarbeit

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils und dieses Besonderen Teils; Studiengang Erweiterungsfach

¹Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M. Ed.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden. ²Die Regelungen dieses Besonderen Teils gelten soweit nicht anders angegeben

- sowohl für den Studiengang Erweiterungsfach Spanisch **im Hauptfachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**)

- als auch für den Studiengang Erweiterungsfach Spanisch **im Beifachumfang** Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) (im Folgenden kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**)

(im Folgenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU **gemeinsam** auch kurz: **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium**).

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Für die im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen sowie ggf. schulpraktischen Erfahrungen gelten neben den Regelungen dieser Ordnung die Regelungen der jeweils gültigen Fassung der RahmenVO-KM und die für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Festlegungen im jeweils gültigen Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU und die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für die evtl. Studienvoraussetzungen ist in der jeweils gültigen Fassung die RahmenVO-KM einschließlich deren Anlagen maßgeblich (§ 2 Absatz 4 Satz 3 RahmenVO-KM ist zu beachten).

(4) Für den Zugang zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium gilt § 3a des Allgemeinen Teils dieser Ordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU gliedert sich in 4 Semester, das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU gliedert sich in 3 Semester. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Spanisch sind insgesamt 124 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
SPA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
SPA_BE_LKW IIIa	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12
SPA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
SPA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
SPA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
SPA_BE_SW IIIa	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	12

SPA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
SPA_BE_FD	Fachdidaktik Spanisch	9
SPA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
SPA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
SPA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
SPA_MED_FD	Fachdidaktik Spanisch II	6
SPA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
SPA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
SPA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
SPA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
SPA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe: 109		
SPA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule SPA_BE_LKW IIIa, SPA_BE_LKW IIIb, SPA_BE_SW IIIa und SPA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt 18 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder SPA_BE_LKW IIIa und SPA_BE_SW IIIb oder SPA_BE_LKW IIIb und SPA_BE_SW IIIa. ⁴Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule SPA_MED_LKW I, SPA_MED_LKW II, SPA_MED_SW I und SPA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW II oder SPA_MED_LKW II und SPA_MED_SW I.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Spanisch sind insgesamt 96 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
SPA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
SPA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
SPA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
SPA_BE_FD	Fachdidaktik Spanisch	9
SPA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
SPA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
SPA_MED_FD	Fachdidaktik Spanisch II	6
SPA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	12
SPA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	12
SPA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe: 81		
SPA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Von den Wahlpflichtmodulen SPA_MED_LKW_BF und SPA_MED_SW_BF ist eines zu erbringen.

(4) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen SPA_BE_FD (9 CP Fachdidaktik) und SPA_MED_FD (6 CP Fachdidaktik) erbracht.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium ist deutsch; die Prüfungsleistungen in den Modulen SPA_MED_LKW II bzw. SPA_MED_SW II sowie SPA_MED_WV sind in spanischer Sprache zu erbringen. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Spanisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

§ 5 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 5a Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) ¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, und SPA_BE_FD Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
- für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb und SPA_BE_SP III Grundkenntnisse in Latein (Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexik, sprachliches und kulturelles Erbe vor allem in Bezug auf die Romania) sowie Kenntnisse in einer zweiten romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung in SPA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module SPA_MED_FD sowie SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW II bzw. SPA_MED_LKW II und SPA_MED_SW I.

²Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

(2) ¹Zulassungsvoraussetzungen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung für die folgenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- für die Prüfung in den Modulen SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, und SPA_BE_FD Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung;
- für die Prüfung in SPA_MED_WV ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module SPA_MED_FD sowie SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW II bzw. SPA_MED_LKW II und SPA_MED_SW I.

²Für die Zeit zum nachträglichen Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse gelten die Regelungen des § 1 Abs. 8 Satz 2 bis 4 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entsprechend.

§ 5b Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

(1) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls SPA_BE_SP I sind Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_MED_FD, SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW I sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(2) ¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU**:

- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls SPA_BE_SP I sind Spanischkenntnisse auf dem Niveau B1 GER;
- Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls SPA_MED_FD sind Kenntnisse in der Sprache Spanisch auf dem Niveau C1 GER und Kenntnisse einer weiteren romanischen Sprache auf dem Niveau A2 GER sowie Grundkenntnisse in der Sprache Latein, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

(3) ¹Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I, SPA_BE_FD sind Kenntnisse in der spanischen Sprache auf dem Niveau B1 des GER, nachgewiesen beispielsweise durch das Reifezeugnis oder Sprachprüfung. ²Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.

§ 5c Verwandte Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 2 des Allgemeinen Teils

¹Zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sind die folgenden Studiengänge (soweit nicht anders angegeben jeweils einschließlich der entsprechenden Teilstudiengänge und jeweils einschließlich der

entsprechenden Hauptfächer, Nebenfächer, Erweiterungsfächer [im Hauptfachumfang und im Beifachumfang]):

- Studiengang Spanisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.);
- Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im Fach Spanisch;
- Studiengang Höheres Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) im allgemein bildenden Zweifach Spanisch;
- Studiengang Lehramt an Gymnasien für Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch;
- Studiengang Sozialpädagogik/Pädagogik und allgemein bildendes Fach für Abschluss Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik/Pädagogik im allgemein bildenden Fach Spanisch.

²Über weitere zum Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 11 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

IV. Masterarbeit und Mastergesamtnote

§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 2 genannten Module: SPA_MED_FD, SPA_MED_LKW I bzw. SPA_MED_SW I.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in § 3 Abs. 3 genannten Module: SPA_MED_FD, SPA_MED_LKW_BF bzw. SPA_MED_SW_BF.

§ 7 Masterarbeit

¹Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Die Masterarbeit ist im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Abweichung zu § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung in deutscher oder spanischer Sprache zu verfassen, über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium zuständige Fachprüfungsausschuss.

§ 8 Bildung der Mastergesamtnote

(1) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I und SP_BE_SP I nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module

SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb und SPA_BE_FD mit dem 2-fachen ihrer Leistungspunkte, das Modul SPA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

(2) ¹Die Mastergesamtnote im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten der jeweiligen Module gewichteten Mittel der Modulnoten der benoteten Module einschließlich der Masterarbeit. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden die Module SPA_BE_LKW I, SPA_BE_SW I und SP_BE_SP I nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul SPA_BE_FD mit dem 2-fachen seiner Leistungspunkte, das Modul SPA_MED_WV mit dem 3-fachen seiner Leistungspunkte gewichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Erweiterungsfach Spanisch im Hauptfachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) bzw. im Studiengang Erweiterungsfach Spanisch im Beifachumfang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) an der Universität Tübingen zum Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Tübingen, den 05.06.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 22 für Spanisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 14.05.2020 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 22 für Spanisch im Hauptfachumfang und im Beifachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 25.08.2020 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU** im Fach Spanisch sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
SPA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
SPA_BE_LKW IIIa_EF	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
SPA_BE_LKW IIIb	Literatur- und Kulturwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
SPA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
SPA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
SPA_BE_SW IIIa_EF	Sprachwissenschaft IIIa (Schwerpunktmodul)	9
SPA_BE_SW IIIb	Sprachwissenschaft IIIb (Komplementärmodul)	6
SPA_BE_FD	Fachdidaktik Spanisch	9
SPA_BE_SP I_EF	Sprachpraxis I	5
SPA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
SPA_BE_SP III	Sprachpraxis III	6
SPA_MED_FD	Fachdidaktik Spanisch II	6
SPA_MED_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	8
SPA_MED_SW I	Sprachwissenschaft I	8
SPA_MED_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	8
SPA_MED_SW II	Sprachwissenschaft II	8
SPA_MED_WV	Wissenschaftliche Vernetzung	6
Summe:		105
SPA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule SPA_BE_LKW IIIa_EF, SPA_BE_LKW IIIb, SPA_BE_SW IIIa_EF und SPA_BE_SW IIIb zum Erwerb von insgesamt

15 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder SPA_BE_LKW IIIa_EF und SPA_BE_SW IIIb oder SPA_BE_LKW IIIb und SPA_BE_SW IIIa_EF. ⁴Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Wahlpflichtmodule SPA_MED_LKW I, SPA_MED_LKW II, SPA_MED_SW I und SPA_MED_SW II zum Erwerb von insgesamt 16 CP ist in zwei Modulkombinationen möglich: Entweder SPA_MED_LKW I und SPA_MED_SW II oder SPA_MED_LKW II und SPA_MED_SW I.

(3) ¹Im **Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU** im Fach Spanisch sind insgesamt 90 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium BFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modul-Kürzel	Modulbezeichnung	CP
SPA_BE_LKW I	Literatur- und Kulturwissenschaft I	9
SPA_BE_LKW II	Literatur- und Kulturwissenschaft II	9
SPA_BE_SW I	Sprachwissenschaft I	9
SPA_BE_SW II	Sprachwissenschaft II	9
SPA_BE_FD	Fachdidaktik Spanisch	9
SPA_BE_SP I	Sprachpraxis I	6
SPA_BE_SP II	Sprachpraxis II	6
SPA_MED_FD	Fachdidaktik Spanisch II	6
SPA_MED_LKW_BF	Literatur- und Kulturwissenschaft BF	9
SPA_MED_SW_BF	Sprachwissenschaft BF	9
SPA_MED_WV_BF	Wissenschaftliche Vernetzung	3
Summe:		75
SPA_MED_MA	Masterarbeit	15

³Von den Wahlpflichtmodulen SPA_MED_LKW_BF und SPA_MED_SW_BF ist eines zu erbringen.“

2. In **§ 4 Satz 1** werden nach dem Kürzel „SPA_MED_WV“ die Worte „bzw. SPA_MED_WV_BF“ ergänzt.
3. In **§ 5a Abs. 1 Satz 1** werden nach dem zweiten Spiegelstrich die Kürzel „SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „SPA_BE_LKW IIIa_EF/IIIb, SPA_BE_SW IIIa_EF/IIIb“.
4. In **§ 5a Abs. 2 Satz 1** wird nach dem Doppelpunkt der zweite Spiegelstrich wie folgt neu gefasst:
 ” - für die Prüfung in SPA_MED_WV_BF ist Zulassungsvoraussetzung der Erwerb der CP der Module SPA_MED_FD, SPA_MED_LKW_BF und SPA_MED_SW_BF.“
5. In **§ 5b Abs. 1 Satz 1** wird nach dem ersten Spiegelstrich das Kürzel „SPA_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „SPA_BE_SP I_EF“.
6. In **§ 8 Abs. 1 Satz 2** wird das Kürzel „SP_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „SPA_BE_SP I_EF“.
7. In **§ 8 Abs. 1 Satz 3** werden die Kürzel „SPA_BE_LKW IIIa/IIIb, SPA_BE_SW IIIa/IIIb“ ersetzt durch die Kürzel „SPA_BE_LKW IIIa_EF/IIIb, SPA_BE_SW IIIa_EF/IIIb“.
8. In **§ 8 Abs. 2 Satz 2** wird das Kürzel „SP_BE_SP I“ ersetzt durch das Kürzel „SPA_BE_SP I“.

9. In **§ 8 Abs. 2 Satz 3** wird das Kürzel SPA_MED_VW“ ersetzt durch das Kürzel „SPA_MED_WV_BF“.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2020/2021.

Tübingen, den 25.08.2020

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor